

- 61-3 -

**Sitzung des Ausschusses für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz  
am 31.05.2021**

- **TOP 8: Datei zu Kontroll- und Pflegeintervallen für geschützte Landschaftsbestandteile**

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom  
12.05.2021**

Die in der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

***1. Verfügt die UNB über eine Datei, in welcher die Kontroll- und Pflegeintervalle für geschützte Landschaftsbestandteile, für die die UNB zuständig ist, gespeichert sind?***

Bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) existiert keine Datei, die allein die Pflege geschützter Landschaftsbestandteile betrifft.

Allerdings gibt es eine vollständige Übersicht über alle Flächen, die von der UNB entweder als Eigentümer oder Pächter bewirtschaftet werden, unabhängig vom Schutzstatus. In der jährlichen Planung der anstehenden Arbeiten werden dann Pflegemaßnahmen sowohl extern vergeben als auch mit eigenem Personal durchgeführt. Dabei werden die Regelungen zur Schonzeit selbstverständlich berücksichtigt und eingehalten.

Die meisten geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich in Privateigentum und werden nicht vom Kreis bzw. der UNB gepflegt. Erkundigen sich Eigentümer nach den richtigen Pflegemaßnahmen und -zeiträumen, wird dies von der UNB erläutert. Dabei wird auf die gesetzlichen Grundlagen und auch auf die Schonzeitregelungen hingewiesen.

Für den Fall, dass die UNB von sich aus bestimmte Eigentümer auf sinnvolle oder erforderliche Pflegemaßnahmen hinweist, werden auch hier die damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen erläutert.

**2. Wenn ja, wie wird die Kontrolle durchgeführt und welche Möglichkeiten hat die UNB bei Nichteinhaltung der Pflegemaßnahmen?**

Eine kreisweite Kontrolle, ob alle Pflegemaßnahmen in geschützten Landschaftsbestandteilen durchgeführt werden, findet nicht statt. Anlassbezogen erfolgen jedoch Rücksprachen mit den jeweiligen Eigentümern.

Sind Entwicklungsziele im Landschaftsplan dargestellt, sind diese für einen geschützten Landschaftsbestandteil bindend. Die Umsetzung von *Pflegemaßnahmen* zur Zielerreichung trifft in der Regel aber nicht den Eigentümer als persönliche Pflicht, anders als zum Beispiel Erhaltungsgebote oder bestimmte Nutzungsverbote, die unmittelbar gelten.

Erlangt die UNB gleichwohl davon Kenntnis, dass auf einer schutz- und pflegebedürftigen Fläche eine Pflege nicht stattfindet, nimmt die UNB Kontakt mit dem Eigentümer auf, um auf die Umsetzung von Pflegemaßnahmen hinzuwirken. In der Regel führt das zu Einsicht und Erfolg.

Bleibt die Ansprache ohne Erfolg, und ist eine Pflege unabdingbar, um den ökologischen Wert des Gebietes sicherzustellen, besteht letztlich die Möglichkeit, eine sog. Duldungsverfügung gegen den Eigentümer zu erlassen, mit der er gehalten ist, hinzunehmen, dass dann die UNB Pflegemaßnahmen auf seinem Grundstück durchführt oder beauftragt. Dies ist jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich.

**3. Wenn nein, würde eine solche Datei aus Sicht der UNB sinnvoll sein? Wie hoch wäre der Aufwand dies z.B. als Ergänzung zum Landschaftsplan einzupflegen?**

Aus Sicht der UNB würde eine solche Datei keinen Mehrwert bringen. Eine Übersicht aller geschützten Landschaftsbestandteile ist schon im Landschaftsplan enthalten, ebenso wie Gebote, Verbote sowie Entwicklungsziele, einschließlich der Pflegemaßnahmen. Anhand dieser Angaben kann der ökologische Fachbereich der UNB jederzeit Auskunft zu sinnvollen und erforderlichen Pflegeintervallen geben. Eine Aufforderung an die Eigentümer, Pflegemaßnahmen durchzuführen, erfolgt nur im Ausnahmefall, da dies für die ganz überwiegende Anzahl der geschützten Landschaftsbestandteile nicht erforderlich ist. In der Regel besteht bei den Eigentümern/Bewirtschaftern ein Eigeninteresse zur Pflege.

Die angesprochene Datei würde insofern einen doppelten Arbeitsaufwand bedeuten und keinen weiteren Nutzen bringen. Eine solche Datei wäre zudem kein geeignetes Mittel, um Pflegemaßnahmen zu einer Zeit zu verhindern, in der sie besser nicht erfolgen sollten, da solche Maßnahmen ohne vorherige Absprache mit der UNB ergriffen werden und die UNB davon – wenn überhaupt – erst im Nachgang erfährt.